

Rechtsanwalt Dr. Theodor Schäfer
Rechtsanwalt Dr. Axel Sollmann
Rechtsanwalt Rüdiger Brenk
Rechtsanwalt Jochen Hedderich
Rechtsanwältin Janine Pfaff

Rechtsanwalt Benjamin Schäfer LL.M.
Rechtsanwältin Anne Uebach
Rechtsanwalt Sebastian Brenk
Rechtsanwältin Andrea Rücker

Wörner Schäfer Rückert
Partnerschaft Rechtsanwälte mbB
(AG Frankfurt PR 2358)
Wertherstraße 14 a, 35578 Wetzlar
Telefon: 06441 9482 0 Fax: 06441 9482 22

VOLLMACHT und GEBÜHRENHINWEIS

wird hiermit in Sachen

wegen

erteilt mit der Berechtigung

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Bußgeldsachen, Strafsachen (§§ 302, 374, 418 StPO), in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, sowie auch als Nebenkläger,
4. Strafanträge und andere, nach der StPO zulässigen Anträge zu stellen, insbesondere für das Betragsverfahren,
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen),
7. zur Vertretung gem. § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluss).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und sonstige Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, freizugeben und Akteneinsicht vorzunehmen.

- Ich wurde von den Rechtsanwälten nach § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

_____, den _____
(Unterschrift)